

Ziel und Inhalt der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Die Überprüfung einiger Gerichte durch die Senate und die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts hat gezeigt, daß gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Vertreter von Kollektiven der Werktätigen in zunehmendem Maße in die sozialistische Rechtspflege einbezogen werden. Die Praxis weist jedoch noch starke Unterschiede auf. Während die Teilnahme von Vertretern der Kollektive und von gesellschaftlichen Anklägern eine steigende Tendenz hat, ist die Teilnahme von gesellschaftlichen Verteidigern noch ungenügend.

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß es zum Teil noch unklare Vorstellungen über das Ziel und den Inhalt der neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege gibt.

Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers

Es muß einigen Auffassungen entgegengetreten werden, die auf eine formale Gleichstellung des gesellschaftlichen Anklägers mit dem Staatsanwalt und des gesellschaftlichen Verteidigers mit dem vom Angeklagten gewählten oder ihm beigeordneten Rechtsanwalt hinauslaufen. Die aktive Rolle, die die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger im Gerichtsverfahren ausüben, ihr direkter Einfluß, den sie auf den Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung nehmen können, entspricht dem Wesen nach etwa dem einer Prozeßpartei¹. Daraus können jedoch nicht formale Schlußfolgerungen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im Vergleich zum Staatsanwalt oder Rechtsanwalt gezogen werden.

Der Rechtspflegeerlaß umreißt klar und deutlich die Funktionen dieser Beauftragten der gesellschaftlichen Kollektive. Sie sollen dem Gericht die Meinung ihres Kollektivs, der Hausgemeinschaft oder der Einwohner ihres Wohngebiets über die Straftat und den Täter darlegen. Gerade die Beurteilung durch ein größeres Kollektiv gestattet es dem Gericht, eine gewissenhafte, gründlich durchdachte Entscheidung zu treffen, die den objektiven Bedingungen entspricht, dem Schutze der Gesellschaft und seiner Bürger dient und den Täter in geeigneter Weise umerzieht. Ihr gesellschaftlicher Auftrag besteht also darin, die Handlungsweise des Angeklagten nicht ausschließlich oder in erster Linie vom Inhalt der Akten her zu beurteilen, sondern, ausgehend von den durch die Rechtspflegeorgane dem Kollektiv übermittelten Feststellungen, die Schlußfolgerungen vorzu tragen, die das Kollektiv daraus gezogen hat. Natürlich steht dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger die Möglichkeit offen, sich auch noch an Hand der Strafakte über die Tat zu informieren; sie steht aber nicht im Vordergrund.

Deshalb kann man Schur nicht absolut zustimmen, wenn er fordert, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger vom Zeitpunkt der Zulassung an Gelegenheit nehmen müsse, sich selbst gründlich mit dem Prozeßstoff vertraut zu machen, und neben der Einsicht in die Gerichtsakten — als eines nach Auffassung Schurs wichtigen Bestandteils der Arbeit des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers — auch Rück-

sprache mit dem Angeklagten zu nehmen habe, gleichgültig ob dieser sich auf freiem Fuß oder in Untersuchungshaft befinde².

Bei der Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in der Hauptverhandlung kann es nicht darum gehen, daß er Ausführungen zu juristischen Fragen macht. Es kommt darauf an, daß sich das Kollektiv eine einheitliche Meinung über die Straftat und den Täter bildet und der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger diese Meinung dem Gericht sachkundig, konkret und zuverlässig übermittelt. Deshalb gehört es auch nicht zu den Aufgaben dieser gesellschaftlichen Beauftragten, bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung Rücksprache mit dem Angeklagten zu nehmen. Das Aufsuchen des Angeklagten in der Haftanstalt, so wie dies von Schur bejaht und als notwendig erachtet wird, ist mit der Funktion des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers nicht zu vereinbaren. Alle Probleme, die sich aus der Verteidigung oder der Anklage ergeben und unmittelbar mit dem Angeklagten zu klären sind (Beratung hinsichtlich der Entlastungszeugen oder andere Verteidigungsvorbringen, oder die Benennung von Sachverständigen zur Aufklärung bestimmter Tatzusammenhänge) werden vom Staatsanwalt oder vom Rechtsanwalt wahrgenommen. Unabhängig davon hat der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger das Recht, Beweisanträge zu stellen, wenn es das Kollektiv für erforderlich hält. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind jedoch nicht an die Auffassungen oder Wünsche des Angeklagten, sondern an die Meinung des Kollektivs gebunden³. Es darf nicht dazu kommen, daß die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger Aufgaben des Staatsanwalts oder Rechtsanwalts übernehmen. Auch der gesellschaftliche Verteidiger verteidigt nicht die persönlichen Interessen des Angeklagten, sondern vertritt die Interessen seines Kollektivs. Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ergreift im Namen der Öffentlichkeit Partei, er hat in der Hauptverhandlung eine selbständige Stellung^{3,4}.

Zur Unterstützung der Kollektive bei «1er Vorbereitung der Hauptverhandlung

Keinesfalls kann die Forderung erhoben werden, die Untersuchungsorgane hätten die alleinige Verantwortung dafür zu tragen, daß in geeigneten Fällen die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger von den Kollektiven namentlich benannt und dem Gericht bei Anklageerhebung mitgeteilt werden¹. Wenn das Untersuchungsorgan bzw. die Staatsanwaltschaft das betreffende Kollektiv auf die entsprechenden Möglichkeiten hingewiesen hat, das Kollektiv sich aber noch nicht entscheiden konnte, dann ist für das Gericht kein Raum gegeben, die Sache in das Ermittlungsverfahren zurückzugeben, nur damit ein gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger namentlich benannt wird. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, nochmals Verbindung mit den Kollektiven aufzunehmen, um je nach

² Schur, „Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren“, NJ 1964 S. 366 f.

³ Vgl. hierzu Herrmann, „Die Ausgestaltung des erstinstanzlichen Verfahrens in der neuen Strafprozeßordnung“, Staat und Hecht 1964, Heft 1, S. 102 f.

⁴ Vgl. auch Schlegel, „Gründliche Ermittlungen - Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses durch die Gerichte und Organe des Strafvollzugs“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1964, Heft 5, S. 513 ff. (S. 523).

¹ Vgl. hierzu Semler/Kern in der jetzt vorliegenden überarbeiteten und ergänzten Ausgabe des Leitfadens zum Rechtspflegeerlaß, Berlin 1964, S. 106 ff.